

FREIE WÄHLERGRUPPE  
LANDKREIS AHRWEILER E.V. (FWG)  
FRAKTION

Kreisverwaltung  
Herrn Landrat  
Dr. Pföhler  
Wilhelmstr.24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Datum  
16.07.2016

### Anfrage nach § 19 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat,

Bei einem Informationsaustausch zum Thema Windenergie in der VG Adenau, mit Beteiligung der Energieagentur und enAHRgie, wurden die derzeit laufenden Projekte vorgestellt. Die meisten befinden sich zur Zeit im Raumordnungsverfahren bei der SGD (teilweise schon länger). Insgesamt gesehen wurde eine deutliche Unzufriedenheit zum Verfahrensablauf ausgedrückt.

Wir bitten daher, analog unserer Anfrage vom 09.11.2016, nochmals um nähere Informationen aus Sicht der Kreisverwaltung, zum Verfahrenstand der einzelnen Projekte:

1. Windpark Gemeinde Müllenbach
2. Windpark Barweiler / Bauler / Pomster (4-8 Anlagen – Luftstrom GmbH)
3. Windpark in Reifferscheid (4 Anlagen – Luftstrom GmbH)
4. Windpark Dankerath, Senscheid, Trierscheid, Borler (4 Anlagen – Prokon)
5. Windpark Herschbroich/Hohe Acht (4-5 Anlagen – EEGON)
6. Windpark Herschbroich – Nordschleife (3-4 Anlagen – JUWI/EEGON)
7. Windpark in Wiesemscheid (4 Anlagen, Dunoair)
8. Windpark in Nürburg (3 Anlagen, Juwi)
9. Windpark in Aremberg (4 Anlagen, Enova)

Mit frdl. Grüßen – Jochen Seifert

Freie Wählergruppe  
Landkreis Ahrweiler e. V.  
Fraktion im Kreistag Ahrweiler  
Herrn Jochen Seifert  
Im Wiesengrund 57

56746 Kempenich

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 16.07.2016

**Ihre Anfrage gem. § 19 GeschO vom 16.07.2016**

Sehr geehrter Herr Seifert,

zu Ihrer o. g. Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

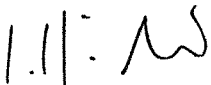
1. Windpark Gemeinde Müllenbach:  
Die Planungsabsicht ist uns bislang nur aus der Presse (Rhein-Zeitung vom 22.04.2015) bekannt. Ein Kontakt mit uns oder der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (obere Landesplanungsbehörde) hat bislang nicht stattgefunden.
2. Windpark Barweiler, Bauler, Pomster  
Für dieses Projekt liegt ein Antrag auf raumordnerische Prüfung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Landesplanungsbehörde vor. Die Unterlagen sind für die Durchführung eines Verfahrens nicht tauglich, insofern wurde der Antragsteller aufgefordert fehlende Unterlagen nachzureichen. Dieser Aufforderung ist er bislang nicht nachgekommen.
3. Windpark Reifferscheid  
Es gelten die zu 2. gemachten Ausführungen.
4. Windpark Dankerath, Senscheid, Trierscheid, Borler  
Am 15.10.2014 hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Landesplanungsbehörde ein Vorgespräch stattgefunden. Unterlagen oder ein Antrag wurden seither nicht vorgelegt.
5. Windpark Herschbroich  
Im November 2013 hat es ein Vorgespräch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Landesplanungsbehörde gegeben. Am 12.05.2016 wurden die methodischen Ansätze für

die erforderlichen Gutachten in der Kreisverwaltung Ahrweiler besprochen, hierbei wurde seitens der Vertreter des Kreises auf die Defizite im Konzept unter Zugrundelegung der geltenden Regelwerke hingewiesen und entsprechende Nachbesserungen angeregt. Ein Antrag liegt bislang nicht vor.

6. Windpark Herschbroich  
Es gelten die Ausführungen zu 5.
7. Windpark in Wiesemscheid  
Eine Besprechung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, untere Landesplanungsbehörde ist am 04.08.2015 durchgeführt worden. Ein Antrag wurde nicht vorgelegt.
8. Windpark in Nürburg  
In dieser Angelegenheit hat am 19.02.2014 ein Abstimmungsgespräch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Landesplanungsbehörde stattgefunden. Ein Antrag wurde bislang nicht vorgelegt.
9. Windpark Aremberg  
Ein Antrag auf raumordnerische Prüfung liegt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Landesplanungsbehörde vor. Allerdings wird dort derzeit kein Handlungsbedarf gesehen, da der Landesbetrieb Mobilität (LBM) erklärt hat, dass die Anlagen innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld der Ausgleichsmaßnahmen zur BAB A 1 (Neubau) liegen und von der geltenden Veränderungssperre umfasst werden. Eine Ausnahme sei, so der LBM, auch mit Blick auf den Schutzzweck der Ausgleichsmaßnahmen nicht in Aussicht zu stellen, so dass für ein raumordnerisches Verfahren derzeit laut Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kein Anlass gegeben ist. Erst wenn der LBM gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erklärt, dass die Anlagen mit dem Schutzzweck der Ausgleichsflächen vereinbar seien, kann ein Verfahren eingeleitet werden, sofern die Unterlagen vollständig sind.

Zudem liegt bislang für keines der angegebenen Projekte ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor. Auch wurden keine diese Anträge vorbereitende Scopingtermine durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat